

LANDKREIS KAISERSLAUTERN



GESCHÄFTSORDNUNG 2014

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), [zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 \(GVBl. S. 72\)](#), in seiner Sitzung vom die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Gelöscht: zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294)

Gelöscht: BS 2020-2,

Gelöscht: 07. Juli 2009

Gelöscht: 30. Juni 2014

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Beiräte

- § 32 Beiräte

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 22 LKO) unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Kreistags gehört. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Kreistagsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

(1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

Gelöscht: und

Die Kreisverwaltung nutzt die Basisdienste des E-Post-Systems, die den Versand und Empfang von E-Postbriefen mit elektronischer Zustellung ermöglichen und die klassische Zustellung der E-Postbriefe erlauben. Die über diesen Weg übermittelte Post gilt in jedem Fall als schriftlich zugestellt.

Die Personen nach Satz 1, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die die Einladungen im Sinne des Satzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

Gelöscht: Kreistagsmitglieder und die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der leitende staatliche Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstands, im Falle der Beschlussfähigkeit des Kreisvorstands im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstands, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistags gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. Anträge auf Aufnahme von Angelegenheiten, die nach der vorbereitenden Sitzung des Kreisausschusses eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Kreistages gesetzt.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

§ 4 **Bekanntmachung der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
4. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 16 Abs. 4 LKO),
5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
6. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
7. Grundstücksangelegenheiten,
8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
9. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 13 Abs. 3 LKO
11. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(3) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angele-

genheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 28 Abs. 1 Satz 3 LKO dem nicht entgegensteht.

(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen des Kreistags mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An den Sitzungen des Kreistags können auf Veranlassung des Vorsitzenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistags hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages unterliegen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht.

(2) Die Kreistagsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- EURO auferlegen (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 LKO); über die Zustimmung berät und entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Kreistagsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistags.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder Verwandte bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.

(5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(6) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat, die Kreisbeigeordneten und den leitenden staatlichen Beamten; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrats und der Kreisbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrats,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Landrats und der Kreisbeigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistags hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Kreistagsitzung, von der das betroffene Kreistagsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistags teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13

Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt

Anträge in der Sitzung

§ 14

Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15

Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 17

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Landrat erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. An diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Kreistagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt

§ 19

Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Landrat kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Kreistags verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor der Kreisausschusssitzung, welche die Kreistagssitzung vorbereitet, vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Kreistagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantworten findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

Gelöscht: dem Sitzungstag

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Kreisbeigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Kreistag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschlussgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung um längstens 15 Minuten zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 LKO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten des Landkreises) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Landrat mindestens 4 mal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der für die Fragestunde vorgesehenen Kreistagssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 20 Abs. 1 oder am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Landrat nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Kreistag ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten sollen in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der

Landrat hat den Kreistag über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst einem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die im beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Kreistagsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Kreistagsmitglieds ergreifen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Landrats oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Kreistags werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
2. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 31 Abs. 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Kreistagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Kreistag.

§ 25

Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Kreisbeigeordneten und im Falle des § 46 Abs. 2 LKO der Landrat werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Kreistag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 36 Abs. 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, des leitenden staatlichen Beamten, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,

7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder,
8. Namen der Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistags vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kreistag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Kreisverwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen auch Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden.

Gelöscht: nur

(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung der Niederschrift aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

Gelöscht: <#>wenn dies der Kreistag zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.¶

(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Kreistag dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Kreistagsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. Abschnitt Ausschüsse

§ 27

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aufgrund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger des Landkreises vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Kreistag dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Kreistagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistages gebildet.

(3) Jede Fraktion des Kreistages bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem Wahlvorschlag zustimmt.

(6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. Für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 KWG entsprechend.

Gelöscht: nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren)

(9) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 8 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28

Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Landrat den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Kreisbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einen Vorsitzenden, der Kreistagsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Kreisbeigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Landrat.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30

Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Kreistag dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistags dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

(3) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(5) Der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

7. Abschnitt Beiräte

§ 32 Beiräte

Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistags, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 34
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Landkreisordnung verstoßen wird.

Kaiserslautern, 07.07.2009

gez. Künne

(K ü n n e)
Landrat